

Gemeinde Gemeinde Thundorf i. UFr.
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags für die

☒ Gemeinde Thundorf i. UFr.

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

☒ während der Dienststunden

der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Rathaus Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Untergeschoss Zimmer Nr. 03

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im/in

der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Rathaus Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Untergeschoss Zimmer 03 eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 12.00 Uhr¹** im/in

der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Rathaus Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Untergeschoss Zimmer 03

schriftlich, elektronisch (z.B. auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 12.00 Uhr²) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

07. SEP. 2021



¹ Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VGem nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragszeit anzugeben.